Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 09.12.2003

zu Ltg.-**95/A-5/20-2003**

-Ausschuss

Herrn Präsident des NÖ Landtages Mag. Edmund Freibauer LR-L-03034/09

St. Pölten, am 5. Dezember 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag. Ram und Waldhäusl betreffend Meldungen nach dem Unvereinbarkeitsgesetz, eingebracht am 28. Oktober 2003, Ltg.-95/A-5/20, darf ich nachstehende Beantwortung übermitteln.

Gegenstand des Fragerechtes nach Artikel 32 Abs. 2 NÖ LV 1979 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LGO 2001 können nur Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sein. Dem Fragerecht einzelner Abgeordneter des Landtages unterliegen daher nur solche Gegenstände, für die eine Zuständigkeit der Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder zur Vollziehung besteht.

Die vorliegende Anfrage zielt auf die Einhaltung der Meldepflichten nach dem Unvereinbarkeitsgesetz bzw. auf die Beachtung der darin normierten Verbote für private wirtschaftliche Betätigungen ab und betrifft daher keine Angelegenheit der Landesvollziehung. Darüber hinaus kommt die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die wirtschaftliche Unvereinbarkeit ausschließlich dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuss des Landtages zu, weshalb sie auch aus diesem Grund nicht dem Fragerecht der einzelnen Abgeordneten unterliegt. Zweck des Interpellationsrechtes ist ausschließlich die Kontrolle der Landesvollziehung, soweit diese durch die Landesregierung und deren Mitglieder zu verantworten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.